

Region Allgäu (16)

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Fünfte Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung

Bearbeitung:

Regionsbeauftragter für die Region Allgäu (16) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Zusammenfassende Erklärung

1. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu für das Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ erfolgt auf Basis des BayLplG, des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien („Erneuerbare-Energien-Gesetz“, EEG), des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten („Windenergieflächenbedarfsgesetz“, WindBG), der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) sowie einschlägiger Fachgesetze, etwa zum Naturschutz.

Der Regionale Planungsverband Allgäu (im Folgenden: Planungsverband) hat damit auch dem Ziel 6.2.2 Abs. 1 im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Rechnung getragen, in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen.

Ziel der Teilfortschreibung ist es, den nach den spezifischen regionalen Gegebenheiten und Flächenpotenzialen möglichen regionalen Flächenbeitragswert von 1,4 % der Regionsfläche zu erbringen. Die zu Beginn des Teilfortschreibungsverfahrens formulierte Zielsetzung des Planungsverbandes, auch in der Planungsregion einen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Regionsfläche zu erbringen, hat sich im Laufe des Verfahrens zum einen als unrealistisch erwiesen. Zum anderen ist das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde im Zuge einer bislang informellen Untersuchung der regionalen Flächenpotenziale zum Ergebnis gelangt, dass für die Planungsregion Allgäu ein Flächenbeitragswert von 1,4 % der Regionsfläche angemessen sein wird. Damit leistet der Planungsverband den ihm möglichen Beitrag zur Erreichung des gemäß WindBG vorgegebenen Ziels, mindestens 1,8 % der Landesfläche des Freistaats Bayern (bis 2032) für die Windenergienutzung rechtsverbindlich festzulegen.

Von großer Bedeutung für die Teilfortschreibung ist auch, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit sind die Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung einzubringen, wodurch ein aktiver Beitrag zur Energie- und Klimapolitik geleistet wird.

Bei Bekanntmachung des Regionalplans ist diesem gem. Art. 18 Satz 2 BayLplG eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die Zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts und legt dar, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

2. Inhalte und Ziele der Regionalplanänderung

Rechtliche Wirkung der Teilfortschreibung

Mit der Teilfortschreibung wird das gesamte bisher gültige Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans der Region Allgäu fortgeschrieben. Die bisher in diesem Teilfachkapitel enthaltenen Festlegungen inklusive der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie des Ausschlussgebietes werden durch die vorliegende Teilfortschreibung gegenstandslos und durch die neuen Festlegungen ersetzt. Hierzu zählt auch der Entfall des Ausschlussgebietes im Süden der Region.

Im Rahmen der Teilfortschreibung hat der Planungsverband ein neues, im Hinblick auf Methodik und Kriterienkatalog regionsweit einheitliches Konzept für die Steuerung der Windenergie erarbeitet. Diesem regionsweiten Steuerungskonzept liegen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die jeweils aktuellen fachlichen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten zugrunde. Im Zuge dessen werden 69 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie neu festgelegt; die Vorranggebiete und die Vorbehaltsgebiete sowie das Ausschlussgebiet im Süden der Region, die im rechtsgültigen Regionalplan enthalten waren, sind entsprechend der aktuellen Bewertung und Abwägung entfallen.

Die Teilfortschreibung stellt damit die Anpassung der regionalplanerischen Festlegungen an die aktuellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Erreichung des Teilflächenziels bis 31.12.2027 gemäß LEP 6.2.2 Abs. 1 (Z), sicher und schafft gleichzeitig die Grundlage für eine nachhaltige, ausgewogene regionale Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Das Windkraftkonzept des Planungsverbandes dient der vorsorgenden Flächensicherung für die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Allgäu. Es ersetzt aber nicht die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit einzelner Windkraftprojekte und greift daher den vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren nicht vor. Die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes präjudiziert nicht das Ergebnis eines etwaigen immissionsschutzrechtlichen Gestattungs- / Zulassungsverfahrens für konkret geplante Windkraftanlagen. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes werden weder die mögliche Anzahl von Windkraftanlagen und deren Standorte und Erschließung noch deren Abstände, Gesamthöhe und Anlagentyp vorbestimmt.

Privatrechtliche Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

Methodik und Auswahlverfahren

Ausgangspunkt der Gebietsauswahl war zunächst eine regionsweite Analyse, in welchen Teilen der Region die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die nachfolgende Tabelle gibt, die zu Beginn des Planungsprozesses berücksichtigten, „harten“ Ausschlussgründe zur Eingrenzung der seinerzeitigen Suchraumkulisse wieder:

„KRITERIUM gemäß informeller Anhörung“	Verringerung Suchraum	ggf. zzgl. Puffer
Siedlung		
Wohnbauflächen / Wohngebiete	flächenhaft	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	flächenhaft	500 m
Gemischte Bauflächen / Mischgebiete	flächenhaft	800 m
Außenbereichssatzungen	flächenhaft	600 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen)	flächenhaft	800 m
Weiler und Höfe	flächenhaft	600 m
Sonderbauflächen / Sondergebiete	flächenhaft	Einzelfall
Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen	flächenhaft	500 m
Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/etc.	flächenhaft	600 m
Hotel / Übernachtung inkl. Campingplätze	flächenhaft	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	flächenhaft	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie/Stellplätze/Recyclinganlagen	flächenhaft	
Infrastruktur		
Energieanlagen (ohne Windkraft)	flächenhaft	
Autobahn / Bundesstraße / Staatsstraße / Kreisstraße	flächenhaft	200 m
Bahntrasse	flächenhaft	200 m
Start- und Landebahnen	flächenhaft	
Nebenanlagen Straßenverkehr	flächenhaft	
Sendeanlagen	flächenhaft	
Kläranlage	flächenhaft	
Bauschutzbereiche	flächenhaft	
Freileitungen		200 m
Militärische Anlagen		300 m
Erdbebenmessstationen		3.000 m
Trinkwasserschutz		
Wasserschutzgebiete Zone I	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone II	flächenhaft	
Bodenschätze		
bestehende Abbaugelände	flächenhaft	
Vorranggebiete Bodenschätze	flächenhaft	
hinreichend gesicherte Flächen für die Bodenschatzgewinnung	flächenhaft	
Natur und Landschaft		
Alpenplanzone C	flächenhaft	
Biotop	flächenhaft	
Naturschutzgebiet	flächenhaft	
Naturwaldreservat	flächenhaft	
Naturdenkmal (Fläche)	flächenhaft	
Geschützte Landschaftsbestandteile	flächenhaft	
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	flächenhaft	1.000 m

Artenschutz: Verbotstatbestände nach § 44 und § 45 BNatschG ¹	flächenhaft	Radius je nach Art
Windhöflichkeit		
Standortgüte ≤ 50 % <u>und</u> gleichzeitig Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe $\leq 4,5$ m/s (Quelle: Energieatlas Bayern)	flächenhaft	

Die auf Grundlage der o.a. Kriterien verbliebenen Suchräume waren Gegenstand einer informellen Anhörung, in deren Rahmen der Planungsverband zum einen den Städten, Märkten und Gemeinden in der Region, den sonstigen öffentlichen Stellen und zahlreichen Fachstellen sowie den Nachbarregionen und benachbarten Bundesländern / Staaten und zum anderen der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, die u.a. weitere Informationen zu „harten“ Ausschlussgründen enthielten, hat der Planungsverband die Suchräume weiter eingegrenzt. Dabei hat er auch die sich im Laufe der Zeit auf Bundes- und Landesebene geänderten rechtlichen Vorgaben zugrunde gelegt. Besonders zu erwähnen ist die Umstellung vom Individuenschutz auf den Populationschutz für die kollisionsgefährdeten Arten.

Nach weiterer Eingrenzung der Suchräume auf Basis der Erkenntnisse der informellen Anhörung und der Plan-SUP (siehe nachfolgende Ziffer 3) hat der Planungsverband den Entwurf beschlossen und das formelle Beteiligungsverfahren eingeleitet. Dabei wurden nur Flächen mit ausreichender Eignung eingebracht, die nach dem entsprechend der nachfolgenden Tabelle angepassten Kriterienkatalog als mögliche Vorranggebiete verblieben sind.

KRITERIUM	Ausschluss	ggf. zzgl. Abstand
Siedlungsstrukturelle Kriterien		
Wohnbauflächen / Wohngebiete	flächenhaft	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	flächenhaft	300 m
Gemischte Bauflächen / Mischgebiete	flächenhaft	800 m
Außenbereichssatzungen	flächenhaft	600 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen)	flächenhaft	800 m
Weiler und Höfe	flächenhaft	600 m
Sonderbauflächen / Sondergebiete	flächenhaft	Einzelfall
Einzelhandel, gewerbliche Nutzungen	flächenhaft	300 m
Freizeit/Erholung/Sport/Wochenendhausbebauung/ Campingplätze etc.	flächenhaft	500 m
Hotel / Übernachtung	flächenhaft	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	flächenhaft	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie/Stellplätze/Recyclinganlagen	flächenhaft	
Infrastrukturelle Kriterien		
Energieanlagen (ohne Windkraft)	flächenhaft	

¹ Die Eingrenzung der Suchräume durch die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde erfolgte auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten zum Artenschutz. Die Untersuchung der Region auf artenschutzrechtliche Ausschlussgründe erfolgte nur für Gebiete, die nicht ohnehin aufgrund eines anderen Kriteriums als Suchraum ausgeschieden waren. Dies hat verwaltungsökonomische Gründe, da die höhere Naturschutzbehörde Einzelfallprüfungen durchgeführt hat, die nicht für das gesamte Regionsgebiet erfolgen konnten. Dies ist bei der Interpretation der entsprechenden Erläuterungskarte zu berücksichtigen.

Bundesautobahnen / Bundesstraßen / Staatsstraßen / Kreisstraßen	flächenhaft	200 m (beidseitig)
Bahntrassen	flächenhaft	200 m (beidseitig)
Start- und Landebahnen	flächenhaft	
Nebenanlagen Straßenverkehr	flächenhaft	
Sendeanlagen	flächenhaft	
Kläranlage	flächenhaft	
Genehmigte Betriebsflächen inkl. Bauschutzbereich von Flugplätzen gemäß § 6 LuftVG	flächenhaft	
Flugsicherungsanlagen inkl. der Schutzbereiche, sofern innerhalb des Schutzbereichs der maximal zulässige Störbeitrag für alle Radien erreicht ist (DVORDME Kempten)	flächenhaft	7.000 m
Hoch- und Höchstspannungsleitungen		100 m (beidseitig)
Militärische Anlagen		300 m
Erdbebenmessstationen		3.000 m
Militärische Ausschlussbereiche nach Rückmeldung BAIUDBw (Höhenbeschränkung 200 m)	flächenhaft	
Kriterien des Wasserschutzes		
Wasserschutzgebiete Zone I	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone II	flächenhaft	
Wasserschutzgebiete Zone III	flächenhaft	
oberirdische Gewässer	flächenhaft	
Bodenschätze		
bestehende Abbaugelände	flächenhaft	
Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft	
hinreichend gesicherte Flächen für die Bodenschatzgewinnung	flächenhaft	
Natur- und landschaftsschutzfachliche Kriterien		
Alpenraum innerhalb der Zone C des Alpenplans	flächenhaft	
Biotop	flächenhaft	
Naturschutzgebiet	flächenhaft	
Naturwaldreservat	flächenhaft	
Naturwaldflächen	flächenhaft	
Naturdenkmal (Fläche)	flächenhaft	
Geschützte Landschaftsteile	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 1 (25 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	flächenhaft	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 2 (50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten), sofern mindestens 2 Arten betroffen sind, für die keine wirksamen Abschaltvorrichtung existiert (Rotmilan)	flächenhaft	
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Hauptvogelzugrouten) nur insoweit sie nicht in einem Bereich von 300 Metern in beiden Richtungen von der höchsten Stelle eines Höhenrückens liegen	flächenhaft	
Wiesenbrüteregebiete	flächenhaft	
Raufußhuhn-Kulisse	flächenhaft	

Landschaftsschutzgebiete, in denen Suchräume mehr als 10 % des geschützten Gebiets betreffen	flächenhaft	
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	flächenhaft	1.000 m
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete)	flächenhaft	100 m
Kerngebiete Moorallianz	flächenhaft	
Moore		
- Niedermoore	flächenhaft	
- Hochmoore	flächenhaft	
Landschaftsbildprägende Denkmäler (Schutzabstand)		2.500 m
Windhöflichkeit		
Standortgüte $\leq 50\%$ und gleichzeitig Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe $\leq 4,5$ m/s (Quelle: Energieatlas Bayern)	flächenhaft	
Einzelfallprüfung		
Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen und Umzingelungswirkung	Einzelfall	

Ziele und Gebietsbilanz

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung wird das regionalplanerische Konzept zur Steuerung der Windenergie grundlegend überarbeitet. Ziel ist es – den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben folgend – der Windkraft substanziell mehr Raum zu geben und gleichzeitig die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu steuern. Die bislang bestehenden 9 Vorrang- und 2 Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer Fläche rd. 313 ha (Vorranggebiete) und rd. 22 ha (Vorbehaltsgebiete) werden künftig durch 69 Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer Fläche von rd. 4.875 ha ersetzt. Das im rechtsgültigen Regionalplan mit einer Fläche von rd. 215.253 ha festgelegte Ausschlussgebiet entfällt. Dies trägt auch der Zielsetzung des Planungsverbands Rechnung, kommunale Planungsabsichten für Gebiete, die im regionalplanerischen Prüfmaßstab nicht als Vorranggebiet festgelegt werden konnten, zu ermöglichen.

	Rechtsgültige VRW	Rechtsgültige VBW	Rechtsgültiges Ausschlussgebiet	VRW Planungsstand 25. Februar 2026
Fläche absolut	312,7 ha	22,4 ha	215.252,7 ha	4.874,8 ha
Anteil an Regionsfläche	0,09 %	0,01 %	64,31 %	1,46 %
Anzahl der Gebiete	9	2	1	69

Für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels bis zum Jahr 2032 sind nur Vorranggebiete anrechenbar. Mit einer Gesamtfläche von rd. 4.874 ha und einem Anteil von 1,46 % der Regionsfläche wird das seitens der obersten Landesplanungsbehörde bislang informell formulierte Teilflächenziel von 1,4 % für die Planungsregion Allgäu erreicht.

3. Durchführung der Umweltprüfung

Umweltbericht und Alternativenprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung des Regionalplans Allgäu hatte der Planungsverband gem. Art. 15 BayLplG die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 durchzuführen. Gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG war ein Umweltbericht zu erstellen. Dabei wurden Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (SUP-Fachstellen), mit einbezogen. Mit Schreiben vom 19.07.2024 hat der Regionsbeauftragte den seinerzeit vorliegenden Vor-Entwurf an die maßgeblichen SUP-Fachstellen übermittelt und diese um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus wurden diese Fachstellen intensiv in die Aufstellung der Festlegungen, des Kriterienkatalogs Windenergie und die Vorabbewertung der Potenzialflächen einbezogen. Die Stellungnahmen waren Grundlage des Umweltberichts (Art. 15 Abs. 3 BayLplG).

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene generalisierend bewertet. Detailprüfungen erfolgen erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsstufen.

Aufgrund der spezifischen räumlichen Struktur der Planungsregion, der in Teilen zu geringen Windhöufigkeit und in Anbetracht der umfangreichen rechtlichen und faktischen „harten“ Ausschlussgründe musste sich die Alternativenprüfung auf einen geringen Teil der Regionsfläche beschränken. Die verbleibenden Alternativen wurden im Hinblick auf ihren Raumwiderstand und die bestehende Konfliktlage geprüft. Dabei hat der Planungsverband weniger konfliktrträgliche Flächen bevorzugt und Alternativen mit geringerer Eignung oder erhöhtem Konfliktpotenzial verworfen oder nur unter Verweis auf Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen einbezogen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Schutzgüter gemäß Richtlinie 2001/42/EG und BayLplG sind:

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Deren einzelne Belange wurden wie folgt in der Planung berücksichtigt:

- Schutzgüterübergreifend:
Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie wurden die gem. der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und Art. 15 BayLplG erforderliche Strategische Umweltprüfung sowie auf Grundlage von § 34 BNatSchG eine Einschätzung der Verträglichkeit der Festlegungen im Hinblick auf die Natura 2000 - Kulisse und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Dabei wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter frühzeitig ermittelt, beschrieben und unter Einbezug möglicher Maßnahmen zu Vermeidung oder Verminderung bewer-

tet. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfungen fanden Berücksichtigung im planerischen Abwägungsprozess. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind für jedes geplante Vorranggebiet in den Standortdatenbögen im Teil B des Umweltberichts (Anlage 4 der Begründung) nachvollziehbar dokumentiert. Als Ergebnis der Beteiligung der SUP-Stellen wurden alle Standortdatenblätter überarbeitet, teilweise nur redaktionell, teilweise ergaben sich aber relevante und damit neu aufzunehmende Erkenntnisse.

- Die Nutzung erneuerbarer Energien führt durch den geringeren Verbrauch fossiler Brennstoffe zu weniger CO₂-Ausstoß, was sich indirekt positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Mögliche gesundheitsschädliche Effekte wie Lärm oder Schattenwurf wurden durch nach fachlicher Einschätzung der zuständigen Immissionsschutz-Fachstellen ausreichende Abstände zu Siedlungsgebieten weitgehend minimiert und werden in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genau geprüft. Aufgrund der im Allgäu vorhandenen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und der spezifischen dispersen Siedlungsstruktur waren jedoch im Hinblick auf mögliche größere Abstände zu Siedlungsflächen die Handlungsspielräume begrenzt. Da die disperse Siedlungsstruktur in der Region mit einem hohen Maß an Streubebauung im Außenbereich einhergeht, in der regelmäßig auch Wohnen stattfindet, hat der Planungsverband ein besonderes Augenmerk auf die Abstände zu Weilern und Höfen gelegt, um auch für diese Wohnareale einen adäquaten Schutz vor schädlichen Immissionen sicherzustellen.

Auch die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Gebieten wurden – soweit auf regionalplanerischer Ebene möglich – berücksichtigt. Insbesondere wurde auf Grundlage eines als Standard anerkannten Gutachtens eine Bewertung der Umfassungswirkung vorgenommen. Auch hier wurden meist deutlich die Schwellenwerte, die eine Umfassung feststellen würden, unterschritten. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Räumen durch Windenergie lassen sich zwar nicht ganz ausschließen, jedoch wurden empfindliche Bereiche, etwa in Landschaftsschutzgebieten, gezielt geschützt oder ausgeschlossen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Stellen können der Gesamtraum entlastet und die Erholungsqualität im Vergleich zu einem ungesteuerten Ausbau besser gesichert werden.

- Der Schutz von **Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt** wird im Regionalplan Allgäu durch vielfältige raumordnerische und fachliche Maßnahmen gesichert. Schon bei der Gebietsauswahl für Windenergie wurden gesetzlich geschützte Biotop, Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete jeweils mit einem Puffer (1.000 Meter bei SPA-Gebieten und 100 Meter bei FFH-Gebieten) sowie Kernlebensräume seltener oder störungsempfindlicher Arten systematisch ausgespart (z.B. Raufußhuhn-Kulisse oder Wiesenbrütergebiete). Wichtige Lebensräume wie hochwertige Hoch- und Niedermoore und Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 1 wurden ebenso vollständig ausgespart. In den Datenblättern zu den einzelnen Vorranggebieten (Anhang 4 zur Begründung) werden Hinweise zur Erforderlichkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben, die zum Schutz der maßgeblichen Schutzgüter im Genehmigungsverfahren ggf. festzulegen sein werden. In Anhang 5 zur Begründung werden diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konkretisiert und für spezifische Arten auch detailliert festgelegt. Bei der konkreten Standortwahl und Genehmigung sollen unter anderem durch Antragsunterlagen, spezielle Gutachten (z.B. Vogel- und Fledermaus-Monitoring) und zusätzliche Schutzmaßnahmen weitere Konflikte vermieden werden. Informationen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, welche im Beteiligungsverfahren von den Fachstellen, aber

auch aus der Öffentlichkeit eingebracht wurden, wurden von den diesbezüglichen Fachstellen der Regierung von Schwaben erneut geprüft und bei Relevanz in den Planunterlagen ergänzt.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter** sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Einzig beim Lawinenschutzwald sind die generellen negativen Auswirkungen auf die berührten Schutzgüter so umfassend, dass dieser auf regionalplanerischer Ebene aus der Kulisse für mögliche Vorranggebiete herausgenommen wurde. Dem Schutz kultureller Sachgüter, wie den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern/Ensembles (z.B. UNESCO-Welterbe Neuschwanstein) wurde durch Ausschlusskriterien und einen Schutzabstand von 2,5 Kilometern zu den landschaftsprägenden Denkmälern Rechnung getragen, so dass sichergestellt ist, dass diese durch die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sofern Windenergieanlagen im weiteren Umfeld errichtet werden (Prüfabstand 10 Kilometer), wird im Rahmen der Beteiligung der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden in nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren zu klären sein, wie den individuellen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut **Wasser** sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windenergiegebieten mit den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten (Zonen I bis III) ausgeschlossen wurden. Um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad-hoc-Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können, kann es auf nachfolgenden Planungsebenen erforderlich werden, zusätzliche Sicherheitsabstände zu Zone II von 350 m einzuhalten, auch wenn diese im Einzelfall über die Zone III hinausreichen.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Luft und Klima** sind insgesamt, insbesondere auf großräumiger Ebene, positiv zu beurteilen. In aller Regel sind kleinräumig keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
- Das Schutzgut **Landschaft** umfasst sowohl das Erscheinungsbild als auch die Funktion und Bedeutung landschaftlicher Räume für Natur, Kultur und Erholung. Die raumordnerische Steuerung konzentriert Windenergieanlagen gezielt auf einzelne Gebiete, um eine flächendeckende „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Insoweit leistet die Teilfortschreibung einen Beitrag zum Landschaftsschutz. Besonders bedeutsame Bereiche, etwa Landschaftsschutzgebiete, wurden als mögliche Vorranggebiete ausgeschlossen, wenn diese durch die Windenergienutzung funktionslos würden. Ebenso wurde die Alpenzone C aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Sichtachsen und die Charakteristik der Landschaft ließen sich bei der Gebietsauswahl – auch in Anbetracht der insgesamt überdurchschnittlichen Landschaftsbildqualität in der gesamten Planungsregion und vor dem Hintergrund der zu erbringenden Flächenziele jedoch nicht vermeiden.
- Nennenswerte negative **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** sind bei keiner Festlegung der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Wald, Landschaftsschutzgebiete (LSG) und landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Abwägungsprozess wurden zahlreiche Einwände zum Thema „Wald“ eingebracht. Dabei ist festzustellen, dass der Wald nicht als eigenständiges Schutzgut definiert ist, sondern seine Schutzaspekte innerhalb verschiedener Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft) verortet sind. Daher fand die Abwägung von Einwendungen zum Thema Wald auch zum großen Teil im Rahmen der Abwägung zu anderen Schutzgütern statt. Auf die Ausführungen zur Herausnahme des Lawinenschutzwaldes aus der Gebietskulisse für Vorranggebiet wird verwiesen.

In der Region Allgäu ließ sich aufgrund der bestehenden Nutzungen eine überproportionale Festlegung von Vorranggebieten in Waldgebieten nicht vermeiden. Aus diesem Grund sieht die Teilfortschreibung auch die Festlegung des neuen Grundsatzes B IV 3.2.3 vor, der auf eine möglichst schonende Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere in Waldgebieten und die Schonung hochwertiger Waldbestände abstellt. In Anbetracht des zu erbringenden Teilflächenziels war es auch nicht möglich, Landschaftsschutzgebiete gänzlich von der Festlegung von Vorranggebieten auszunehmen. Aufgrund von § 26 Abs. 3 BNatSchG ist es legitimiert, auch in Landschaftsschutzgebieten Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien festzulegen, wenn dies für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in den LSG Stoffelberg (VRW 49c und 49d) und Grüntensee (VRW 54) nimmt jedoch nur einen kleinen Anteil der jeweiligen LSG-Flächen ein: Im LSG Stoffelberg werden 8,4 % der Fläche des LSG mit VRW belegt, im LSG Grüntensee 2,3 % der LSG-Fläche. In der Gesamt- und Alternativenbetrachtung wurde aus regionalplanerischer Sicht der koordinierte Ausbau von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen der Landschaftsschutzgebiete gegenüber einem alternativ zu erwartenden, unkoordinierten Bau von Windenergieanlagen im Falle einer generellen Privilegierung bevorzugt.

Gegebenenfalls musste das besondere Gewicht von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung zurückgestellt werden.

4. Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung des Regionalplans der Region Allgäu, Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ hat der Planungsverband das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG und § 9 ROG durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 17.12.2024 eingeleitet, der Entwurf der Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien waren ab 23.12.2024 im Internet eingestellt. Hierbei wurden die in Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayLplG und in § 9 Abs. 1 ROG genannten öffentlichen und sonstigen Stellen gebeten, bis zum 22.03.2025 eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung abzugeben. Parallel dazu wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BayLplG sowie § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt. In der Zeit vom 23.12.2024 bis 22.03.2025 lagen die vollständigen Unterlagen – Regionalplanentwurf, Begründung, Kartenteil und Umweltbericht (Art. 15 Abs. 1 BayLplG) – zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgte bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu, den kreisfreien Städten Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren, dem Regionalen Planungsverband Allgäu sowie der Regierung von Schwaben. Im Internet waren die Unterlagen während des genannten Zeitraums online auf den Webseiten der Regierung von

Schwaben und des Regionalen Planungsverbands Allgäu zugänglich. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der beteiligten Landkreise, der kreisfreien Städte sowie im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekannt gegeben.

Nach Maßgabe von Art. 16 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG sowie § 9 Abs. 4 ROG hat der Planungsverband die benachbarten Planungsregionen sowie die zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Österreich und Schweiz im Fortschreibungsverfahren beteiligt, außerdem das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gemäß Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 21. September 2011.

Die Stellungnahmen konnten schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen wurden im Vorfeld umfangreich über die Beteiligungsmöglichkeiten informiert, u.a. durch Veröffentlichungen in regionalen Medien und durch öffentliche Sitzungen des Planungsausschusses bzw. durch die Teilnahme des Regionsbeauftragten an Bürgermeister-Dienstbesprechungen oder Bürgermeisterversammlungen des Gemeindetags.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt ca. 750 Stellungnahmen abgegeben, davon rd. 100 Stellungnahmen der öffentlichen und sonstigen Stellen und rd. 650 Stellungnahmen der Öffentlichkeit. Teilweise haben sich beteiligte Stellen durch ihre anwaltliche Vertretung geäußert.

Abwägung

Alle während der Auslegungsfrist eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken hat der Planungsverband im Rahmen der Abwägung geprüft und entsprechend ihrer Relevanz in die Entscheidungsfindung einbezogen. Der inhaltliche Fokus der Einwendungen lag insbesondere auf Siedlungsbelangen, dem Schutz des Waldes, dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie einzelnen Sach- und Kulturgütern. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wurde systematisch dokumentiert; die Ergebnisse der Auswertung und die vorgenommenen Änderungen am Regionalplan wurden in einer tabellarischen Darstellung zusammengetragen und den Mitgliedern des Planungsausschusses vorgelegt. Die Äußerungen von Privatpersonen wurden dabei anonymisiert.

Das Verfahren erfüllt damit vollständig die gesetzlichen Vorgaben an Transparenz und Beteiligung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit. Verspätet eingegangene Stellungnahmen von Fachstellen oder Verbandsmitgliedern konnten, soweit organisatorisch noch möglich, in den Abwägungsprozess einfließen, sofern keine zwingenden Fristregelungen entgegenstanden. Die abschließende Entscheidung über die Inhalte der Regionalplanfortschreibung trifft der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Allgäu nach Auswertung aller eingebrachten Belange, um eine ausgewogene und rechtssichere Planfortschreibung zu gewährleisten.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens haben zu einer ganzen Reihe von Änderungen am geplanten Vorranggebiete-Konzept geführt. Damit konnte der Planungsverband insbesondere den Erfordernissen des Siedlungswesens, des Natur- und Landschaftsschutzes (einschließlich des Waldes) sowie der Landesverteidigung teilweise Rechnung tragen. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses der Errichtung und des Betriebs von Erneuerbare-Energien-Anlagen (siehe § 2 EEG) musste der Planungsverband die noch verbleibenden Bedenken und Einwendungen öffentlicher und sonstiger Stellen und der Öffentlichkeit zurückstellen. Weder bei ei-

ner Einzelbetrachtung noch in der Summenwirkung erlangen die Bedenken und Einwendungen in der Abwägung ein solches Gewicht, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien verdrängen könnten.

Das Abwägungsverfahren erfolgte stufenweise und systematisch entlang der gesetzlichen Vorgaben und der zentralen regionalen Belange.

Von den gemäß Entwurfsplanung vom 28.11.2024 geplanten 87 Vorranggebieten für Windenergie sollen 18 VRG komplett gestrichen und 18 VRG in reduzierter Form weitergeführt werden.

Zusammenfassend gibt es bei 36 geplanten Vorranggebieten Änderungen, 51 Vorranggebiete sollen wie geplant weitergeführt werden.

Die gewählte Verteilung der VRW folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration, berücksichtigt aber sowohl die naturräumlichen Gegebenheiten und die Unterschiede der Region als auch die kommunalen Bedürfnisse. Eine gleichmäßige Verteilung über alle Gebietskörperschaften ist sachlich nicht möglich, weil Schutzansprüche und Eignungskriterien sich regional verschieden ausprägen. Ein Ausgleich zwischen den Interessen erfolgt insbesondere durch regionale Bündelung der Windenergie (statt breitflächiger Streuung) und ggf. Kompensation auf Projekt- und Genehmigungsebene.

5. Änderungen / Ergänzungen im Umweltbericht aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinzugewonnene Erkenntnisse zu den Auswirkungen des geplanten Vorranggebiete-Konzeptes auf die Umweltbelange und ggf. daraus resultierende Änderungen in den Bewertungen werden nicht mehr in den Umweltbericht eingearbeitet, da weder die SUP-Richtlinie noch das BayLplG eine den Planungsprozess begleitende Fortschreibung des Umweltberichts vorschreiben. Neu hinzugewonnene Erkenntnisse hat der Planungsverband jedoch in das weitere Aufstellungsverfahren der Regionalplan-Teilfortschreibung einbezogen; sie finden nachfolgend ihre Dokumentation.

Das **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF)** hat in seiner Stellungnahme verschiedene Anmerkungen zum Umweltbericht gegeben. Einerseits sei positiv zu vermerken, dass aufgrund der Ausführungen des Amtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein Grundsatz zum schonenden Umgang mit Waldflächen in die textlichen Festlegungen aufgenommen worden ist. Andererseits sei der vom AELF vorgeschlagene Textbaustein zu den Waldfunktionen nicht in die Datenblätter zur SUP aufgenommen. Konkret gehe es darum, dass einerseits vorrangig Waldflächen zu Vorranggebieten für Windkraft ausgewiesen würden, was den Druck auch auf Wälder mit Funktionen erhöhe. Zum anderen seien Waldfunktionen kein harter Ausschlussgrund für die Ausweisung von Vorranggebieten. Es werde daher in Zukunft zu Projekten kommen, die diese Waldfunktionen in Mitleidenschaft ziehen könnten. Diese Auswirkungen zu berücksichtigen könne nur auf Ebene der Projektplanung stattfinden, weshalb das Amt eine Einarbeitung in die SUP-Bögen für erforderlich halte. In Anbetracht dessen, dass die SUP-Bögen nicht Bestandteil des Regionalplans sind und auch nicht veröffentlicht werden, ergänzt der Planungsverband die Begründung zum Grundsatz B IV 3.2.3 um Ausführungen zu den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) (WWA)** gibt einen klarstellenden Hinweis zu den SUP-Datenblättern und den Ausführungen zu mehreren Vorranggebieten. Hier sei beispielsweise zum Vorranggebiet Nr. 17 (SUP) unter dem Schutzgut Wasser (Grundwasser/Gewässer) in den SUP-Bögen geschrieben, dass die Flurabstände (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) im Bereich der Hochflächen bei 2 m bis mehreren Zehnermetern lägen. In der Stellungnahme des WWA sei dieser Satz jedoch wie folgt geschrieben: „Die Flurabstände (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) liegen im Bereich der Hochflächen ca. bei 2 bis mehreren Zehnermetern“. Hinter der Zahl 2 stehe in der Stellungnahme nicht das Wort „Meter“. Die Zahl 2 beziehe sich somit auf die am Ende des Satzes stehenden Zehnermeter. Es sei somit ein minimaler Flurabstand von mindestens 2 Zehnermetern, also 20 m, gemeint. Der Umweltbericht und die SUP-Bögen werden entsprechend korrigiert.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** gibt zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Bereich des VRW 37 b den Hinweis, dass hier in der Darstellung der Schutzgüter das Bodendenkmal „D-7-8226-0002 Rechteckige Schanze der frühen Neuzeit“ (Lkr. Oberallgäu) zu ergänzen und in nachfolgenden konkretisierten Planungen zu berücksichtigen sei. Der Umweltbericht und die SUP-Bögen werden entsprechend ergänzt.

Die **Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)** macht verschiedene redaktionelle Anmerkungen zur Ergänzung / Korrektur der SUP-Datenblätter für einzelne Vorranggebiete im Hinblick auf Altlasten. Im Einzelnen:

- Bei VRW 4 a und VRW 4 b wird der letzte Absatz der Ausführungen zum Schutzgut „Fläche, Boden“ wie folgt gefasst: „Die Altablagerungen auf der Flurnummer 1601 der Gemarkung Waal, den Flurnummern 256 und 257 der Gemarkung Waalhaupten und der Flurnummer 84 der Gemarkung Unterostendorf wurden altlastentechnisch untersucht und aus dem Altlastenkataster entlassen. Es sind jedoch noch abfallrechtlich relevante Restbelastungen vorhanden. Sollten hier Aushubmaßnahmen veranlasst sein, so wäre das Sachgebiet Abfallrecht im LRA OAL zu beteiligen.“
- Bei VRW 20 c werden die Ausführungen zum Schutzgut „Fläche, Boden“ wie folgt ergänzt: „Auf den Grundstücken mit den Flurnummern 176, 177, 179, jeweils Gemarkung Ruderatshofen, befindet sich eine noch nicht erkundete Altablagerung. Falls hier eine Windkraftanlage errichtet werden soll, sind vorab entsprechende Altlasterkundungen nach BBodSchG durchzuführen.“
- Bei VRW 25 wird bei den Ausführungen zum Schutzgut „Fläche Boden“ die Aussage „Das Gebiet grenzt mit seiner südöstlichen Ecke an die Altablagerung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 125, Apfeltrang, an, die derzeit noch nicht untersucht ist“ gestrichen.
- Bei den VRW 28 b und VRW 28 c wird in die Ausführungen zum Schutzgut ein Hinweis zu einer Altlastenverdachtsfläche mit folgender Formulierung aufgenommen: „Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 620, Gemarkung Altdorf, befindet sich eine noch nicht erkundete Altablagerung. Falls hier eine Windkraftanlage errichtet werden soll, sind vorab entsprechende Altlasterkundungen nach BBodSchG durchzuführen.“

Die **Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz)** gibt verschiedene Hinweise zur Änderung und Ergänzung des Umweltberichts und der SUP-Datenblätter. Allgemein sei im Umweltbericht und an verschiedenen anderen Stellen von Wiesenbrütergebieten die Rede. Tatsächlich sei die Wiesenbrüterkulisse berücksichtigt worden. Dies sei zu korrigieren. Ferner sei sowohl beim „Schutzgut Menschen“ als

auch beim Schutzgut „Fläche, Boden“ bei den fachgesetzlichen Vorschriften des BNatSchG, BayNatSchG zu ergänzen. Im Einzelnen:

- Umweltbericht S. 9, 2. Abschnitt:
"Die genannten Naturräume weisen eine sehr große biologische Vielfalt auf und sind damit von hohem naturschutzfachlichem Wert. Dieser wird u. a. bestimmt durch die zahlreichen großflächigen Moorkomplexe der voralpinen Moorlandschaften, die teilweise in großen, strukturreichen Waldgebieten liegen, und einer sehr hohen Dichte an Biotopen und Biotopkomplexen. Naturschutzfachlich wertvolle Gebiete wurden in einer großen Zahl von Schutzgebieten, wie Naturschutz und Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), gesichert."
- Umweltbericht S. 9, 5. Absatz:
"Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Versickerungsfähigkeit des Wassers sowie der Grundwasserneubildung können einige der Folgen sein."
- Umweltbericht S. 9, letzter Satz:
"Potenziell betroffen sind auch Gebiete, die bereits heute von Wiesenbrütern und Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Lebensräume für Wiesenbrüter und Feldvögel zur Verfügung stehen sollen."
- Umweltbericht S. 10, 3. Absatz:
"Dabei ist gesetzgeberisch festgelegt, dass eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und weiterer, dem besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG unterliegenden Arten, nur noch im Rahmen einer modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage vorhandener Daten erfolgt."
- Umweltbericht S. 12, 1. Absatz:
Änderungsvorschlag: "Für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf Ebene der Regionalplanung wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt[...]"
- Umweltbericht S. 12, Zeile 11: "[...]Fall, dass beabsichtigte VRW Dichtezentren der Kategorie 2 für mehrere Arten betreffen und [...]"
- Umweltbericht S. 12, 2. Absatz:
"Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile und gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters (ÖFK) sowie Flächen des VNP Wald sind von der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen."
- Umweltbericht S. 12, 3. Absatz:
„Zukünftige Erfordernisse der Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III Richtlinie), soweit sie aufgrund der aktuellen Gesetzeslage absehbar sind, sind bereits in den Planungsprozess einbezogen worden und eine Festlegung von Vorranggebieten in Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (gemäß Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) ist ausgeschlossen worden.“
- Umweltbericht S. 12, 1. Absatz:
"Ein Ausgleich für Beeinträchtigungen kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens herbeigeführt werden, ebenso die Behandlung von Gefahren eines möglichen Havariefalles. Bereiche mit bedeutsamen Bodenfunktionen, beispielsweise für die Trinkwasserversorgung oder den Naturhaushalt (v.a. Moorböden), können vollständig von einer Windkraftnutzung ausgenommen werden."
- Im Umweltbericht werden auf S. 13 Moorböden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima erwähnt und beschrieben; diese sind jedoch auch für das Schutzgut Boden relevant und werden daher dort ebenfalls dargestellt.

- Auf Seite 14 des Umweltberichts wird aufgenommen, dass mit den Festlegungen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden sind.
- Änderungsvorschlag Umweltbericht S. 15, 2 c:
Hier wird nach dem letzten Satz folgende Formulierung ergänzt: "Die Darstellung der bisher in den relevanten Datenblättern angeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht abschließend. In den nachfolgenden Planungsverfahren können weitere fachlich geeignete Maßnahmen festgelegt werden."
- Umweltbericht S. 18, 2. Absatz:
"Die Prüfung projektrelevanter Umweltauswirkungen konkret ausgearbeiteter einzelner Windkraftanlagen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen wird somit nicht ersetzt. Eine Ausnahme stellen die artenschutzrechtlichen Prüfungen dar. Es erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausschließlich eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG bzw. nachfolgender rechtlicher Regelungen, die keine neuen konkreten Datenerhebungen enthält."
- Umweltbericht S. 18, 4. Absatz:
„Einer besonderen Betrachtung bedarf das Schutzgut Landschaft. Angesichts der Größe und des optischen Erscheinungsbildes moderner Windkraftanlagen kann es nicht ausbleiben, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.“

Die **Regierung von Schwaben – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)** weist darauf hin, dass der Verweis auf das LfU-Merkblatt 1.2/28 an verschiedenen Stellen nicht mehr geeignet sei, um den aktuellen Stand zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Trinkwasserschutz wiederzugeben. Das Merkblatt solle entsprechend fortgeschrieben werden, allerdings sei nicht absehbar, wann diese Fortschreibung des Merkblatts abgeschlossen sei. Deshalb sei im Hinblick auf das Schutzgut Wasser zu empfehlen, auf den zwischen StMUV und StMWi abgestimmten „FAQ-Text für die Themenplattform Windenergiesteuerungskonzepte“ hinzuweisen.

6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Planungsgemäß erfolgt die laufende Dokumentation und Überwachung raumbedeutsamer Entwicklungen und Umweltwirkungen durch die Landesplanungsbehörden und weitere Fachstellen im Rahmen des Rauminformationssystems gemäß Art. 31 BayLplG. Konkrete Monitoring-Auflagen für Einzelvorhaben werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt, um den gesetzlichen Anforderungen auch in der Umsetzung gerecht zu werden.

Die Regierung von Schwaben als zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Allgäu wirken darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLplG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Beide Stellen sind als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. die im vorliegenden Umweltbericht bzw. in den Standortdatenblättern formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Weiter besteht eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen öffentlichen und privaten Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden (Art. 30 BayLplG). Gemäß Art. 29 BayLplG sind die Träger der Landes- und Regionalplanung auch aufgefordert, mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken. Die den Landesplanungsbehörden nachgeordneten Behörden nehmen zudem Monitoringaufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei Genehmigungsverfahren wahr. Damit ist ebenenspezifisch hinreichend gewährleistet, dass die

durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

7. Fazit

Mit der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans der Region Allgäu erfüllt die Region die bundes- und landesweiten Vorgaben und Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiewende im Einklang mit den Schutzgütern des Umwelt- und Naturschutzrechts. Die Einbindung vieler Beteiligter, die breite Alternativenprüfung und die gezielte Berücksichtigung der Einwände stellen eine ausgewogene und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage sowie eine tragfähige Umsetzung sicher. Die nach der Abwägung verbliebenen Flächen sind das Ergebnis eines weitgehenden fachlichen, kommunalen und regionalen Konsenses. Damit soll dem Ausbauziel der erneuerbaren Energien an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten und einer größtmöglichen kommunalen Akzeptanz Rechnung getragen werden. Auf diese Weise wird ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien unter Wahrung der regionalen Besonderheiten sowie ökologischer und gesellschaftlicher Interessen gewährleistet.